

**PÉTER MIHÁLY DEÁK**

***ACTIO RERUM AMOTARUM***

**BEMERKUNGEN ZUR FRAGEN DES RÖMISCHEN  
EHEGÜTERRECHTS, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG  
DER IDEE DER EHELICHEN GÜTERGEMEINSCHAFT**

Thesen zur Dissertation

Betreuer: Dr. habil. Iván Siklósi, Universitätsdozent

Eötvös Loránd Universität, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft

Doktorschule für Staats- und Rechtswissenschaft

Budapest

2023

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Die Forschungsaufgabe und deren wissenschaftliche Vorgeschichte .....	3
II. Die durchgeführten Untersuchungen und Analysen. Methodologische Grundlagen .....	5
III. Forschungsergebnisse und ihre Nutzungsmöglichkeiten .....	7
IV. Verzeichnis der Publikationen im Themenkreis der Dissertation .....	9

## I. Die Forschungsaufgabe und deren wissenschaftliche Vorgeschichte

Trotzdem die wissenschaftliche *Communis Opinio* die Vermögensverhältnisse der in einer *sine manu* Ehe lebenden Ehegatten im römischen Recht auch noch heute als ein System strenger Gütertrennung (zwar von dem eigenartigen römischen Dotalsystem sowohl ergänzt als auch dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft angepasst) betrachtet – mit vermögensrechtlicher Selbstständigkeit und getrenntem Eigentum der Eheleute –, taucht in der Literatur von Zeit zu Zeit die Idee der ehelichen Gütergemeinschaft stets erneut auf. Es ist gemeinsam in den betroffenen Theorien, dass die von dem klassischen Juristen, Paulus mitgeteilte und von der Ausschließung des während der Ehe von der Frau gegen den Mann zu begehenden *furtums* sowie von dem Grund der Ausbildung der Sonderklage handelnde Ansicht – die von Nerva und Cassius stammt und ist als erstes Fragment des die *actio rerum amotarum* zum Gegenstand habenden Digesten-Titels aus dem Sabinus-Kommentar von Paulus angenommen worden – immer wieder in Betracht gezogen wird; es lautet „*quia societas vitae quodammodo dominam eam faceret*“ d.h. (gemäß der Übersetzung von BEHRENDTS, KNÜTEL, KUPISCH und SEILER) „weil die eheliche Lebensgemeinschaft gewissermaßen auch sie (nämlich die Frau – d. Vf.) zur Eigentümerin [der Sachen des Ehemannes (nämlich betreffs »der gemeinsamen Güter« – d. Vf.)] mache“.

Wir möchten uns mit unserer Dissertation diesen Forschungen anschließen, mit der Untersuchung einiger Fragen des römischen Ehegüterrechts, besonders des Gedankens der ehelichen Gütergemeinschaft, von einem speziellen, die Natur und den rechtlichen Grund der Ausbildung der *actio rerum amotarum* betrachtenden Gesichtspunkt aus.

Dementsprechend gehört zu unserer Forschungsaufgabe die Übersicht der materiell- und prozessrechtlichen Eigenschaften der *actio rerum amotarum* (betreffs hauptsächlich des reipersekutorischen oder pönalen Charakters der Klage, worüber es in der Literatur noch heute keine übereinstimmende Meinung gibt); die Aufdeckung und Übersicht der möglichen rechtlichen Gründe der Ausbildung der Klage; die Berücksichtigung weiterer ehегüterrechtlicher Konsequenzen und die Untersuchung, ob sie möglich sind, wenn ja, mit welcher Maße und Gewissheit.

Die wissenschaftliche Vorgeschichte und verschiedene herrschende Meinungen der untersuchten Probleme möchten wir durch die Übersicht von Standardwerken der Pandektistik, sowie von Werken der späteren – älteren und neueren, fremdsprachigen und ungarischen – Lehr- und Handbuchliteratur darlegen, als die Problematik der *actio rerum amotarum* monografisch bisher nur einmal, im Jahr 1963 von ANDREAS WACKE ausgearbeitet

worden war. Sein Werk – in dem der Verfasser definiert die Klage als reipersekutorisch und stellt im Zusammenhang des Ausarbeitungsgrundes der Klage die Theorie der faktischen Vermögensgemeinschaft auf – kann in keinem betreffenden Problemkreis ignoriert werden und dient bis heute zum Ausgangspunkt und zur Ausrichtung allen, das Thema der *actio rerum amotarum* betrachtenden Forschungen. Das reiche italienische, meistens über das Werk WACKES reflektierende Schrifttum (besonders die Tätigkeit ANTONIO GUARINOS) diene gleichfalls als bedeutende Motivation unserer Untersuchung. Neben dem Standardwerk WACKES sollen wir aus der in einigen Forschungsteilbereichen verwendeten Literatur hervorheben: betreffs der materiell- und besonders prozessrechtlichen Fragen der *actio rerum amotarum*, die sich mit der Klagenkonkurrenz beschäftigenden Werke von ERNST LEVY und DETLEF LIEBS; die sich mit dem römischen Dotalrecht beschäftigenden Standardwerke der deutschen Pandektisten AUGUST VON BECHMANN und KARL CZYHLARZ; die über das römische Ehegüterrecht und die vermögensrechtliche Stellung der Frau umfassende Übersicht gebenden Werke von MANUEL GARCIA GARRIDO und GIOVANNI LOBRANO; bezüglich des Vergleichs des Tatbestands der *rerum amotio* und der *actio rerum amotarum* mit dem *furtum* und der *actio furti*, die bis heute grundlegende Monografie von GÉZA MARTON; und nicht zuletzt das im Jahr 2023 als ein Werk vieler angesehener Verfasser erschienene, die aktuellen Forschungsstände der Romanistik zusammenfassende Handbuch des Römischen Privatrechts.

Aus der ungarischen Literatur sollen wir an dieser Stelle auf die das römische Ehegüterrecht (und gleichfalls mit der Möglichkeit der ehelichen Gütergemeinschaft) behandelnde Werke von ANDRÁS BESSENYŐ und das zweibändige Lehrbuch von IVÁN SIKLÓSI – in dem legt der Verfasser (teilweise nach BESSENYŐ) die Problematik der *actio rerum amotarum* und der ehelichen Gütergemeinschaft sowie die damit entstandenen wissenschaftlichen Meinungen mit auch im internationalen Vergleich einzigartiger Ausführlichkeit dar – hinweisen.

Denn die in unserer Dissertation verwendete Literatur – abgesehen von WACKES Monografie – dient als vielmehr eventuelle als systematische Quelle der verschiedenen Bereiche des Forschungsgegenstandes, die möglichst zusammenfassende Aufarbeitung der relevanten Fachliteratur bekam während der Untersuchung ein fast selbstständiges Forschungsziel, um die weitverzweigten wissenschaftlichen Ergebnisse des Themas gestaltet darzustellen.

## II. Die durchgeführten Untersuchungen und Analysen. Methodologische Grundlagen

Nach der Problemstellung und kurzer Darlegung des aktuellen Forschungsstandes die Dissertation führt die Untersuchung zwei großen Problemkreisen durch, mit Verwendung sowohl (zum Teil) verschiedenen als auch allgemeinen – in der modernen Romanistik als Standard geltenden – Forschungsmethoden (zu den Letzteren gehören z. B. der mäßige Gebrauch der Textkritik und der möglichst ganze Ausschluss anachronistischer Ansätze, obwohl wir bei einigen Fragen [z. B. Formen der Täterschaft] gezwungen waren – wegen des Mangels adäquater Ausdrücke – Begriffe der modernen Jurisprudenz zu benutzen).

Im Zweiten Abschnitt der Dissertation wird das System der *actio rerum amotarum* hauptsächlich – aber bei weitem nicht ausschließlich – durch Exegesen der Texte des infrage kommenden Digesten- (D. 25, 2) und Codex-Titels (C. 5, 21) ausführlich dargelegt, um besonders die Stellungnahme zu der (reipersekutorischen oder pönalen) Natur der Klage abzugeben, die – quasi ein „Leitmotiv“ – kehrt immer als grundsätzlicher Gesichtspunkt im Verfolg der Übersicht aller materiell- und prozessrechtlichen Fragen der Klage sowie aller Quellenexegesen wieder. Nicht abgesehen aber davon einerseits, dass WACKE auch die Natur der Klage den Hauptgegenstand seines Werkes gemacht hat, andererseits, dass die Zusammenfassung der Ergebnisse der neueren Fachliteratur gleichfalls eine unserer Forschungsaufgaben ist, deshalb betrachten wir die mit lediglich geringen Ergebnissen betreffenden Themen nur in Kürze, dagegen aber die im Fachschrifttum noch nicht oder nur gelegentlich untersuchte Fragen (welche auch im Zusammenhang mit dem ehgüterrechtlichen Thema bedeutender sind) mit Nachdruck. Von den Letzteren können wir auf unsere den Unterschied zwischen die Voraussetzungen und Verwendung der *actio rerum amotarum* und der *actio furti* besser erklärende Untersuchung hinweisen, bezüglich sowohl materiell- (z. B. die Untersuchung der verschiedenen Formen der Täterschaft bei dem Ehegattendiebstahl, und deren juristischer Beurteilung) als auch prozessrechtlichen Probleme (z. B. die Übersicht der Grenz- bzw. Sonderfälle der Verwendung der Klagen und die Untersuchung der Klagen – zuerst der verschiedenen Konditionen –, die auch während der bestehenden Ehe erhoben werden können).

Methodologisch werden in diesem Abschnitt die zur „*black letter*“-Tradition gehörenden (und meistens deskriptiven) Methoden der klassischen „dogmatischen Jurisprudenz“ angewendet: d. h. die Zitierung und Auslegung der relevanten Quellen (auch die ausführliche Exegese wesentlicher Texte) in einer thematisch angeordneten Reihenfolge

und die Erörterung übereinstimmender und umstrittener wissenschaftlicher Meinungen; hinsichtlich dieser Meinungen versuchen wir uns auch unsere eigene Ansicht zu bilden.

Im Dritten Abschnitt der Dissertation werden – in engem Zusammenhang mit den Ergebnissen des vorigen Abschnittes – die rechtlichen Gründe der Ausbildung der *actio rerum amotarum*, sowie die Idee der ehelichen Gütergemeinschaft untersucht.

Im Laufe dieser Untersuchung wird die Funktion und Bedeutung der *actio rerum amotarum* aus breiterer Perspektive, in Reihe anderer, für einen ähnlichen Zweck zugunsten der damaligen Eheleute (oder einer von ihnen) stehenden Rechtsmittel (nämlich der *retentio propter res amotas* und der *actio rei uxoriae*), sowie aus dem Aspekt des eigenartigen römischen Dotalsystems betrachtet, da es ist eindeutig, dass die Klage aufgrund der praktischen Probleme dieser Rechtsmittel ausgebildet worden ist. Jedoch werden auch die quellenmäßigen Ausarbeitungsgründe der Klage (also die *honor matrimonii* und die *reverentia personarum*) übersehen, die ebenso streitige Fragen der Romanistik bilden, betreffend sowohl ihre ursprüngliche Rolle in der Ausarbeitung der Klage als auch ihre Klassizität (oder ihren nachklassischen, vielleicht justinianischen Ursprung).

Während dieser Untersuchung erweitern sich auch die methodologischen Instrumente mit kontextuellem Ansatz und historischer Analyse bestimmter Fragen sowie mit der Anwendung argumentativen und erläuternden Methoden.

Zum Schluss betritt die Dissertation „unsicheren Boden“ und untersucht den am allermeisten auf Hypothesen angewiesenen Problemkreis: die schon lange streitigen Fragen der Daseinsberechtigung, Natur und Umfang der Ehegütergemeinschaft im römischen Recht. Die Behandlung betrachtet diesen Streitfragen aus einem speziellen, mit aus den materiell- und prozessrechtlichen Eigenschaften der *actio rerum amotarum* gezogenen Folgerungen in Bezug stehenden Aspekt, betreffend in Kürze auch die römischrechtliche Regelung des Schenkungsverbot des Ehegatten. Letztens bietet die Dissertation einen Überblick von Quellen, in denen die Idee der Gütergemeinschaft klar erscheinen.

Dieser Teil der Dissertation entfernt sich am meisten von den dogmatischen Analysen, was aus der Knappheit (oder auch dem Mangel) primärer Quellen selbstverständlich folgt, gibt aber ebenso die Möglichkeit anderen, vor allem zu dem „*law in context*“-Ansatz gehörenden kontextuellen, teleologischen und vergleichenden Methoden – die übrigens in der relevanten Literatur auch auf alte Tradition beruhen – zu benutzen. Diese Interpretation baut bedeutsam auf die im Vorigen, bezüglich der möglichen Ausbildungsgründe und Zwecke der *actio rerum amotarum* erörterten Gedanken auf, als deren Grund die Notwendigkeit

irgendeiner – entweder rechtlich anerkannter oder nur tatsächlich, in der gesellschaftlichen Praxis bestehender – Form der Gütergemeinschaft angenommen.

### **III. Forschungsergebnisse und ihre Nutzungsmöglichkeiten**

Unter den Ergebnissen der Dissertation sollen wir zuerst die Einsammlung, Aufarbeitung und Beurteilung der relevanten, hauptsächlich nach WACKES Monografie erschienenen Fachliteratur nennen, was auch zukünftigen, die *actio rerum amotarum* und die Idee der römischen Ehegütergemeinschaft betreffenden Untersuchungen als Ausgangspunkt dienen und „mit Rat und Tat zur Seite stehen“ kann. Als Themen solchen Forschungen kann man die Fragen des Fortlebens und der eventuellen Rezeption in Betracht ziehen, welche unseres Wissens noch nie untergesucht wurden.

Aus dem Forschungskreis des Systems der *actio rerum amotarum* sollen wir unseren die verschiedenen Täterformen des Ehegattendiebstahls betreffenden Ausführungen hervorheben. Obwohl es vielleicht im Verfolg gerade diesen Ausführungen das Nötigste war, Begriffe der modernen Strafrechtswissenschaft auf die juristischen Konstruktionen des römischen Rechts anzuwenden. Es war eben aus dieser Anwendung zu entnehmen, welche feine und folgerichtige – freilich im Bereich des Diebstahlsdeliktes ausführlicher ausgearbeitete – Unterscheidungen die römischen Juristen zwischen die einzelnen Täterformen (z. B. des Täters, des mittelbaren Täters und besonders der Beteiligten [d. h. des Anstifters und des Gehilfen]) getroffen haben; die Übersicht dieser Konstruktionen galt als eine bedeutende Hilfe, um eine begründete Stellungnahme über die Natur der Klage abzugeben. Ebenso könnte die ausführliche, durch Quellenexegese und betreffs des klassischen und des justinianischen Systems vergleichenden Untersuchungen durchgeführte Analyse der Sonderfälle der *actio rerum amotarum* und der *actio furti* bei der genannten Stellungnahme als Hilfe gebraucht werden, welche auch die Komplexität und historische Aspekte der Ehegattendiebstahlsklage erklärte.

Die *actio rerum amotarum* selbst betreffenden Forschungsergebnisse des Zweiten Abschnittes gipfeln in die Aussagen, die die Natur der Klage angehen; nach denen kann die Klage (sowohl nach ihrer klassischen Form als auch nach der justinianischen, die Mehrheitsmeinung der Klassiker getreu spiegelnden Regelung) als – bezüglich der Klage zugrunde liegender „ursprünglicher“ Tat und Lebenslage – auf deliktischer Grundlage stehend, doch betreffs ihrer klassischen Gestaltung und Funktion reipersekutorisch in Betracht gezogen werden. Diese Aussage entspricht gegenüber den entweder den reipersekutorischen

oder den pönalen Charakter betonenden Darstellungen vielmehr der Meinung von Paulus: seiner Ansicht nach, „obgleich diese Klage aus einem Delikt (nicht [unbedingt] im modernen Sinne – d. Vf.) entsteht, enthält sie gleichwohl eine Sachverfolgung“ (Paul. D. 25, 2, 21, 5 gemäß der Übersetzung von BEHREND, KNÜTEL, KUPISCH und SEILER). Die differenzierte Stellungnahme könnte vor allem im juristischen Universitätsunterricht (in Lehr- und Handbücher) und bei romanistischen Forschungen in theoretischer (als begleitende Unterrichtshilfsmittel teils praktischer) Weise benutzt werden, obwohl weder ihre (rein) praktische noch (bei modernen, an der Grenze des Privat- und Strafrechts stehenden Rechtsinstituten) vergleichende Verwendung nicht ausgeschlossen ist; doch können wir hauptsächlich auf die wissenschaftlichen Gebrauchsmöglichkeiten dieser Konstruktion verweisen.

Aus dem Themenkreis der Entstehung der *actio rerum amotarum* sollen wir als Ergebnisse unserer Dissertation hervorheben die Darstellung und Übersicht in breiterer vermögensrechtlicher Zusammenhang sowohl der außer den quellenmäßigen Ausbildungsgründen (nämlich der *honor matrimonii* und der *reverentia personarum*) bestehenden, ursprünglichen und mit der in vielen Aspekten durchgehend „gemischten“ reipersekutorisch-pönalen Natur der Klage zusammenhängenden Motiven der Ausbildung der Klage als auch der mit dem römischen Dotalrecht und den nach der Scheidung entstehenden dotalrechtlichen Ansprüche in Beziehung stehenden (d. h. wie die Frau ihren Anspruch auf die Rückgabe der Mitgift sichern kann) Funktion derselben, nach welchen auch Antwort auf die Erscheinung gegeben werden kann, warum meistens (und fast ausschließlich) die Ehefrau als Täter des Ehegattendiebstahls in den Quellen steht. Die Dissertation weist aufgrund den – besonders von der *actio furti* unterscheidenden – Merkmalen der Klage darauf hin, dass die Toleranz der zugrunde liegenden Lebenslage im Laufe der Entstehung der Klage eine bedeutende Rolle spielen müssen hat: derjenigen musste ein gewissermaßen „berechtigtes“, „angemessenes“, doch nicht annehmbares Verhalten zugrunde liegen, nach welchem die Tat in milderer Weise zur Verantwortung gezogen werden sollen hat, jedoch sie hat mit Sanktionen belegt werden müssen. Die Ergebnisse und Erörterungen der Dissertation bezüglich der Entstehungsgründe der Klage bieten vorwiegend gleichfalls eine Gelegenheit für wissenschaftliche Nutzung: es ist möglich, sie für die Entwicklung des juristischen Denkens – sogar in der Juristenbildung – zu benutzen, ihre praktische Verwendung (z. B. bei dem Abstecken künftigen Tendenzen der Gesetzgebung; bei der Entkriminalisierung oder Privilegierung bestimmter Straftaten; bei der Ausbildung oder Weiterentwicklung besonderer

an der Grenze des bürgerlichen Rechts [insbesondere des Familien- und Ehegüterrechts] und des Strafrechts stehenden Konstruktionen) ist aber ebenfalls auch nicht ausgeschlossen.

Die Ergebnisse der Dissertation im Forschungskreis der Ehegütergemeinschaft stehen in enger Beziehung mit der in der Fachliteratur bisher ignorierten Ansicht, nach welcher die Problematik der Gütergemeinschaft aus dem Aspekt der Eigenschaften der *actio rerum amotarum* betrachtet wird und auf diese Art solche, neben den vorherigen, ziemlich vorsichtigen Aussagen stehende, dieselben übergreifende Folgerungen gezogen werden können, die außer der theoretischen Konstruktion und gesellschaftlichen Praxis der Gütergemeinschaft schon auch die juristische Regelung beeinflussende Wirkung derselben in Betracht ziehen – wenn auch alle Untersuchungen in diesem Thema auf Vermutungen angewiesen sind und abgesehen von diesen Vermutungen sollen wir im Großen und Ganzen feststellen, dass mehr als eine „natürliche“ (d. h. eine *de facto* und nicht *de iure* anerkannte) Gütergemeinschaft im klassischen römischen Recht (und in dieser Zeit meistens für die *manus*-freien Ehen) nicht angenommen werden kann, diese aber für jeden Fall. Und trotzdem der frühklassische Drang, Versuch für die rechtliche Anerkennung der Gütergemeinschaft (auf welchen wir aus der von Paulus mitgeteilten Meinung von Nerva und Cassius folgern können) „stürzte“, sich „schwach“ erwies, paradoxerweise können wir eben daraus die Theorie der „natürlichen“ oder (gemäß WACKE) „faktischen“ Vermögensgemeinschaft – allgemeingültig, nicht nur die Dotalsachen betreffend – mit Recht aufstellen. Denn dieses ist das prägnanteste Ergebnis unserer Dissertation – rücksichtlich der in der Fachliteratur herrschenden Auffassung der Vermögensverhältnisse der römischen Eheleute –, dementsprechend kann es am umfassendsten benutzt werden, in erster Linie ebenfalls in theoretischer Weise – im Unterricht und bei Forschungen des römischen Rechts – aber möglicherweise auch in praktischen Fällen (z. B. im Bereich der das Ehegüterrecht oder die nach der Scheidung entstandene vermögensrechtliche Ansprüche betreffenden Gesetzgebung oder Rechtsanwendung).

#### **IV. Verzeichnis der Publikationen im Themenkreis der Dissertation**

DEÁK PÉTER MIHÁLY: *Az actio rerum amotarum problematikája a római jogban* [= Problematik der *actio rerum amotarum* im Römischen Recht]. In: FARKAS ÁKOS – PÁSZTORNÉ ERDŐS ÉVA – VARGA ZOLTÁN (szerk.): *Etüdök jogtudományra. Szemelvények a XXXIII. OTDK Állam-és Jogtudományi Szekció díjazottjainak munkáiból*. Miskolc, 2017, 46-52.

DEÁK PÉTER: *Néhány észrevétel a házastársak közötti lopás római jogi megítéléséhez – elkövetői alakzatok a D. 25, 2 (De actione rerum amotarum) titulusában* [= Einige Bemerkungen zum Problem des Ehegattendiebstahls im Römischen Recht – Formen der Täterschaft in D. 25, 2 (*de actione rerum amotarum*)]. In: BOÓC ÁDÁM – SÁNDOR ISTVÁN (szerk.): *Studia in honorem Gábor Hamza. Ünnepi tanulmányok Hamza Gábor 70. születésnapja tiszteletére*. Budapest, 2019, 63-68.

DEÁK PÉTER MIHÁLY: *A római házassági vagyonyog egyes kérdéseinek vizsgálata az actio rerum amotarum tükrében, különös tekintettel a házastársi vagyonközösség problematikájára* [= Untersuchung einiger Fragen des Römischen Ehegüterrechts von dem Gesichtspunkt der *actio rerum amotarum*, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der ehelichen Gütergemeinschaft]. *Themis* (2020) különszám (Tanulmányok a családról és a gyermekekről), 51-82.

(<https://www.ajk.elte.hu/dstore/document/1734/THEMIS-2020-kulonszam.pdf>)

DEÁK PÉTER: *Házastársi „machinációk” tárháza - Forráselemzések a házastársak közötti lopás témaköréből I.* [= Eine Fundgrube ehelicher „Machinationen” – Exegesen im Themenkreis des Ehegattendiebstahls I.]. *JÁP* 13/3 (2021), 3-18.

DEÁK PÉTER: *Házastársi „machinációk” tárháza - Forráselemzések a házastársak közötti lopás témaköréből II.* [= Eine Fundgrube ehelicher „Machinationen” – Exegesen im Themenkreis des Ehegattendiebstahls II.]. *JÁP* 13/4 (2021), 33-42.

PÉTER DEÁK: *Some remarks on the problem of theft between spouses in roman law – forms of perpetration in D. 25, 2 (De actione rerum amotarum)* [= Einige Bemerkungen zum Problem des Ehegattendiebstahls im Römischen Recht – Formen der Täterschaft in D. 25, 2 (*de actione rerum amotarum*)]. *Annales*. (herauskommend)